

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

AG ZUR VORLESUNG STAATSRECHT I (GRUNDRECHTE): ART. 5 ABS. 1 S. 1 HS. 1 GG – FALL 5

Wiss. Mit. Jim Engelbrecht

Frage 1: Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde der R ist begründet, soweit das (letztinstanzliche) Urteil sie in einem ihrer Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt, § 90 Abs. 1 BVerfGG.

- A. Prüfungsmaßstab des BVerfG: Verletzung spezifischen VerfassungsR
- B. Verletzung von Art. 5 I 1 (1) GG
 - I. Schutzbereich
 - II. Eingriff
 - III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 - 1. Schrankenvorbehalt
 - 2. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage
 - 3. Verfassungsmäßigkeit des Urteils
- c. Verletzung von Art. 2 I GG

A. Prüfungsmaßstab BVerfG

- Einleitende Klarstellung bei Überprüfung von Gerichtentscheidungen:
- BVerfG sieht sich unter Berufung auf die grundgesetzliche Kompetenzverteilung (Art. 93 I Nr. 4a; 95 I GG) nicht als Superrevisionsinstanz und prüft daher nicht umfassend die Anwendung einfachen Rechts nach, sondern beschränkt sich auf die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts, d.h.
- Übersehen einschlägiger GR (= Nichtprüfung/ Ablehnung SB)
- Anwendung verfassungswidriger Gesetze (= fehlerhafte Schranke)
- Falsche Gewichtung Grundrechte (= VHMK des Urteils)

Art. 5 GG [Recht der freien Meinungsäußerung,

Abs. 1 S. 1 Hs. 1

- (1) ¹Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich

il

B. Verletzung von Art. 5 I 1 (1) GG

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

- Jedermann (+)

2. Sachlicher Schutzbereich

- *Jede wertende Stellungnahme, die Elemente des Dafürhaltens und des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung enthält*
- Wertende Stellungnahme (+) → Fuck Cops = abwertende Kritik

II. Eingriff

- Sanktionierung der Meinungsäußerungsfreiheit durch Verurteilung (+)

B. Verletzung von Art. 5 I 1 (1) GG

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Schrankenvorbehalt

Art. 5 GG [Recht der freien Meinungsäußerung,

Abs. 1 S. 1 Hs. 1

- (1) ¹Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich

il

- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- 

B. Verletzung von Art. 5 I 1 (1) GG

1. Schrankenvorbehalt

➤ Qualifizierter Gesetzesvorbehalt, Art. 5 II GG

→ Allgemeine Gesetze i.S. d. **Vereinigungslehre**

- Gesetze, die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten

(= **Sonderrechtslehre**)

→ ehrverletzende Meinungen in verschiedenen Kontexten

- Gesetze, die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsgut dienen, dem Schutz eines Gemeinschaftswertes, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit Vorrang hat

(= **Abwägungslehre**)

→ Schutz des Persönlichkeitsrechts Dritter (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG)

➤ § 185 StGB (+)

Exkurs: Sonderrecht

BVerfGE 124, 300 (Wunsiedel):

§ 130 Abs. 4 StGB (Störung öff. Friedens durch Billigung/Verherrlichung/Rechtfertigung nationalsozialistischer Gewaltherrschaft) ist auch als nichtallgemeines Gesetz mit Art. 5 Abs. 1 und 2 GG vereinbar. Angesichts des sich allgemeinen Kategorien entziehenden Unrechts und des Schreckens, die die nationalsozialistische Herrschaft über Europa und weite Teile der Welt gebracht hat, und der als Gegenentwurf hierzu verstandenen Entstehung der Bundesrepublik Deutschland ist Art. 5 Abs. 1 und 2 GG für Bestimmungen, die der propagandistischen Gutheißung des nationalsozialistischen Regimes in den Jahren zwischen 1933 und 1945 Grenzen setzen, eine Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze immanent.“.

Aktuelle Problematik: Gesetzesentwurf der hessischen Landesregierung zur Ergänzung § 130 Abs. 4 StGB:

„(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in einer Weise, die *geeignet* ist, die Bereitschaft zu antisemitischen Gewalt- oder Willkürmaßnahmen zu fördern, öffentlich oder in einer Versammlung das *Existenzrecht* des Staates Israel *leugnet* oder zur *Beseitigung* des Staates Israel *aufruft*.“

B. Verletzung von Art. 5 I 1 (1) GG

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

2. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit

(+) --> insb. Zuständigkeit Bund (Art. 70 I iVm 72, 74 I Nr. 1 Var. 2)

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

→ Schranken-Schranken

aa) Zitiergebot (+)

bb) Bestimmtheitsgebot (+)

B. Verletzung von Art. 5 I 1 (1) GG

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

cc) Verhältnismäßigkeit

(1) Legitimer Zweck

(+), Schutz der persönlichen Ehre (Art. 2 I iVm 1 I GG)

(2) Geeignetheit

(+), Abschreckung durch strafrechtlich sanktioniertes Verbot

(3) Erforderlichkeit

(+), Appell an die Moral nicht so wirksam

B. Verletzung von Art. 5 I 1 (1) GG

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

(4) Angemessenheit

Meinungsfreiheit

Schutz der persönlichen
Ehre

Schlechthin konstituierend für
Demokratie

Geringe Strafandrohung
Ausnahme in § 193 StGB

Menschenwürdegehalt

B. Verletzung von Art. 5 I 1 (1) GG

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

2. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

dd) Angemessenheit (+)

ee) Zwischenergebnis: § 185 StGB verhältnismäßig, somit materiell verfassungsmäßig

c) Zwischenergebnis: § 185 StGB verfassungsgemäß

B. Verletzung von Art. 5 I 1 (1) GG

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

3. Verfassungsmäßigkeit der Anwendung

→ Zutreffende Grundrechtsgewichtung im Urteil = **Verhältnismäßigkeit**

(P) „fuck“ = Formalbeleidigung oder Schmähkritik?

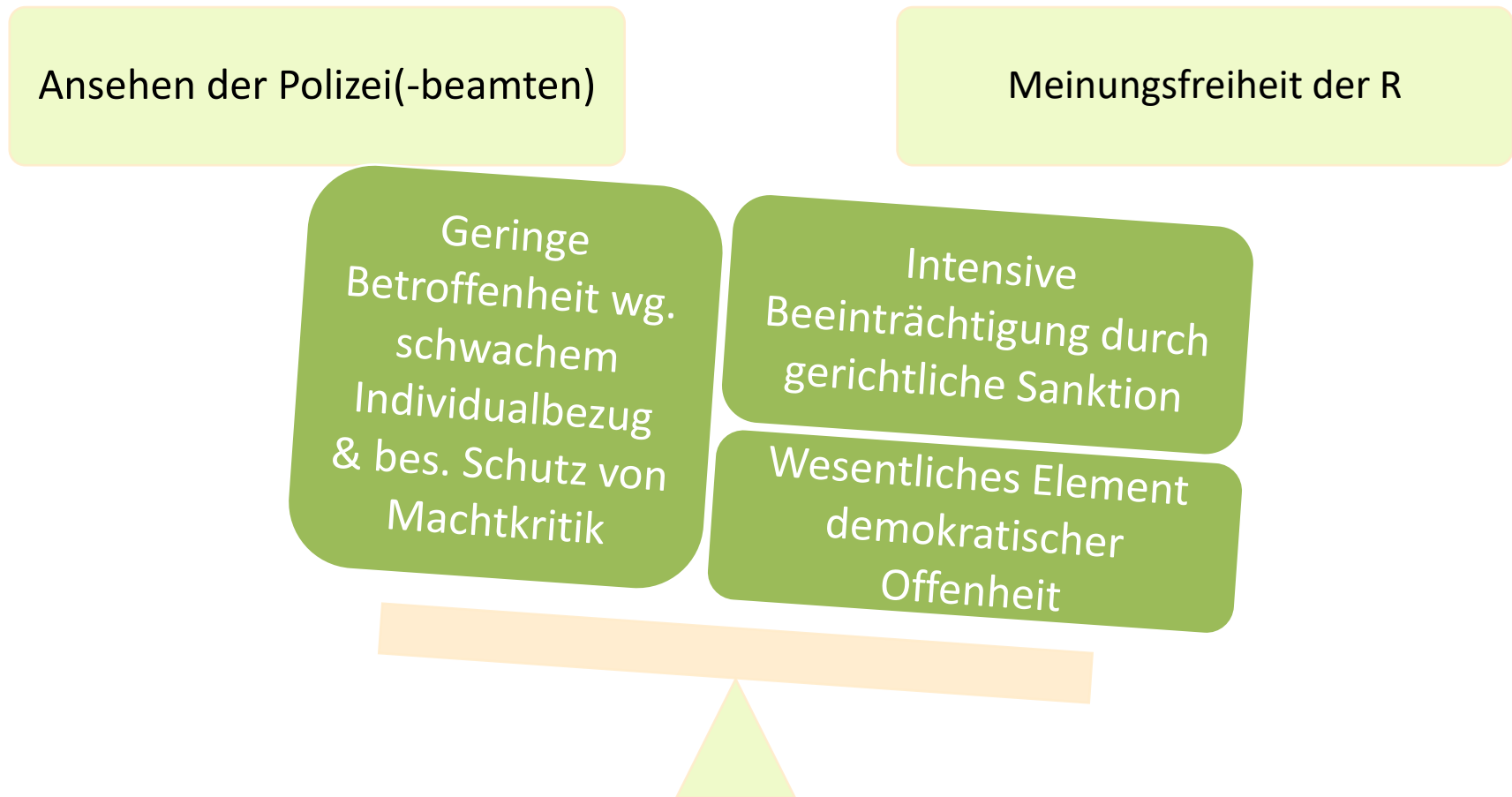
→ aber kein absolut tabuisierter Begriff, sondern mittlerweile alltäglich, sogar als Ausdruck der Freude & zudem Sachbezug

- a) Legitimer Zweck (+) → Art. 20 III gebietet Ehrschutz bzgl. Beamter
- b) Geeignetheit (+) → Keine Beseitigung, aber Rehabilitation
- c) Erforderlichkeit (+)

B. Verletzung von Art. 5 I 1 (1) GG

3. Verfassungsmäßigkeit der Anwendung

d) Angemessenheit: **Wechselwirkungslehre**



B. Verletzung von Art. 5 I 1 (1) GG

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

3. Verfassungsmäßigkeit der Anwendung

d) Angemessenheit (-)

e) Zwischenergebnis: Unverhältnismäßige Anwendung

4. Zwischenergebnis: Verfassungsrechtliche Rechtfertigung (-)

IV. Zwischenergebnis: Verletzung von Art. 5 I 1 (1) GG (+)

Frage 1: Begründetheit

c. Verletzung von Art. 2 I GG

- Subsidiär, wenn ein Gesetz oder ein Verhalten den Schutzbereich eines spezielleren Freiheitsgrundrechts betrifft
- Hier: Schutzbereich von Art. 5 I 1 (1) GG eröffnet
- Zwischenergebnis: Verletzung von Art. 2 I GG (-)

d. Gesamtergebnis:

Die Verfassungsbeschwerde der R ist begründet.

Frage 2: Prozessfähigkeit

Fraglich ist, ob die R im Verfassungsbeschwerdeverfahren selbst prozessfähig ist oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen muss.

- Prozessfähigkeit = Fähigkeit zur gerichtlichen Geltendmachung von Grundrechten
- Abgrenzung: Postulationsfähigkeit = verbindliche Vornahme von Verfahrenshandlungen → Fehlt trotz Prozessfähigkeit bei gesetzlichem Anwaltszwang (insb. § 22 S. 1 BVerfGG a.E.)
- Keine Norm im BVerfGG, keine Analogie zu ZPO/VWGO sondern Einzelfallwürdigung zur Feststellung der **Grundrechtsmündigkeit**:

Frage 2: Prozessfähigkeit

- Zu klären ist, ob R über hinreichende geistige Reife & Einsichtsfähigkeit verfügt
- (+) unter Berücksichtigung von § 7 KWahlG NRW als ges. Altersgrenze
- (+) nach konkreter Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit
 - R ist bereits 16
 - Ihre Äußerungen lassen fundierte Auseinandersetzung mit Meinungsfreiheit erkennen (bestätigt durch Einlegung formgerechter Verfassungsbeschwerde)
 - Grundrechtsmündigkeit (+)
 - Prozessfähigkeit (+)